

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Büttikofer AG, Zetzwilerstrasse 763, CH-5728 Gontenschwil

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Büttikofer AG und für alle Lieferungen an dieselbe für Waren und Dienstleistungen.
- b) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Büttikofer AG stimmt diesen schriftlich zu.
- c) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn die Büttikofer AG in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt.
- d) Allfällige Offerten des Lieferanten einschliesslich Demonstration erfolgen unentgeltlich, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung.

2. Bestellung

- a) Art, Spezifikation und Umfang/Menge der vom Lieferanten im konkreten Fall zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Waren werden zwischen den Parteien für jeden Einzelfall detailliert schriftlich festgelegt und sind verbindlich. Allfällige Einwendungen seitens des Lieferanten müssen Büttikofer AG innert zwei Tagen schriftlich vorliegen.
- b) Bei Auftragserteilung ohne Preis oder Richtpreis behält sich Büttikofer AG die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vor.
- c) Mit Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung unverändert annimmt (Auftragsbestätigung zur Bestellung) wird der Vertrag geschlossen.
- d) Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Büttikofer AG zulässig. In diesem Fall handelt der Lieferant in eigenem Namen, für eigene Rechnung, auf eigenes Risiko und haftet für die Handlungen des Dritten, wie wenn es seine wären.

3. Änderung der Bestellung

- a) Büttikofer AG hat das Recht, erteilte Bestellungen zu ändern. Teilt Büttikofer AG dem Lieferanten ihre diesbezügliche Absicht mit, so wird der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist von maximal sieben Arbeitstagen schriftlich über die Höhe der hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten und über terminliche Änderungen informieren. Büttikofer AG wird dem Lieferanten sodann mitteilen, ob die Bestellung wie angezeigt geändert oder wie ursprünglich belassen wird.
- b) Änderungen gegenüber der Bestellung können durch den Lieferanten vorgeschlagen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Büttikofer AG, um wirksam zu werden.

4. Angaben auf Bestellabwicklungsdokumenten

Auf sämtlichen Dokumenten wie Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten sind Bestellnummer der Büttikofer AG und Bankverbindung des Lieferanten zu vermerken.

5. Unterlagen

Die von Büttikofer AG allenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und Muster, usw. verbleiben im Eigentum von Büttikofer AG. Sie sind vom Lieferanten ausschliesslich im Interesse von Büttikofer AG zu verwenden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Büttikofer AG dürfen solche Unterlagen in keiner

Form verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht wer-

den. Alle Unterlagen sind Büttikofer AG auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben, ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Werden Unterlagen ohne die Zustimmung von Büttikofer AG weitergegeben, ist die Büttikofer AG berechtigt Schadenersatz geltend zu machen.

6. Liefertermine/-fristen und Lieferverzug

- a) Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich: Ware am Bestimmungsort eingetroffen.
- b) Die vereinbarten Lieferfristen/-termine sind einzuhalten. Zur Vermeidung drohender Frist-/Terminüberschreitungen ist der Lieferant verpflichtet, Eilgut- oder Expressbeförderung zu veranlassen und die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Ausserdem behält sich Büttikofer AG bei Frist-/Terminüberschreitung vor zu entscheiden, ob sie auf Erfüllung besteht und eine Verzugsentschädigung geltend macht, oder ob sie auf Vertragserfüllung verzichtet. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Falle vorbehalten. Vorbehalten bleibt die Überschreitung des Liefertermins/ der Lieferfrist wegen vorübergehender nachträglicher objektiver Unmöglichkeit; in diesem Fall wird die Lieferfrist angemessen verlängert bzw. der Liefertermin angemessen aufgeschoben.
- c) Im Falle des Lieferverzuges stehen der Büttikofer AG alle gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Lieferung gilt dann als verspätet und zieht automatisch die Verzugsfolgen nach sich, wenn sie nicht am vereinbarten Liefertermin resp. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist. Anderslautende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- d) Die Entrichtung einer Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemässen Erfüllung der Lieferung.

7. Mengen

- a) Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Usancen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen braucht die Büttikofer AG nur zu akzeptieren, sofern sie von ihr ausdrücklich verlangt worden oder mit ihrer vorherigen Zustimmung erfolgt sind.
- b) Die Büttikofer AG behält sich vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgeltung ihrer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Mengen zu beharren.

8. Übergang von Eigentum und Gefahr

Eigentum und Gefahr an der zu liefernden Ware gehen mit deren Übergabe an die Büttikofer AG am Bestimmungsort auf die Büttikofer AG über, sofern die Parteien durch schriftliche Vereinbarung einer Incoterms Klausel der ICC den Gefahrübergang nicht anders geregelt haben.

9. Annahme / Prüfung der Ware

Die Büttikofer AG prüft die Ware bei deren Eingang nicht. Die Prüfung auf Menge und Qualität erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Zahlungen bilden keine Anerkennung von Menge und Qualität der gelieferten Ware. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche der Büttikofer AG bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt und dementsprechend verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

10. Qualität

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, eine Ausgangsprüfung erfolgt und dokumentiert ist, sich in vertragsgemäs-

sem Zustand befindet, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist und einwandfreie Rohstoffe verwendet wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Qualitätsprüfung zu verfügen und diese zu dokumentieren.

- b) Sind für die Feststellung der Qualität von Waren eine Büttikofer AG Messmethode respektive Messmittel vorgegeben, müssen diese vom Lieferanten zwingend eingehalten werden.
- c) Der Lieferant akzeptiert jederzeit ein Audit durch die Büttikofer AG.

11. Gefahrstoff (REACH Verordnung)

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass Büttikofer AG den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäss Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäss Art.33 REACH-Verordnung nachkommt.

12. Verpackung, Transport und Versicherung

- a) Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Büttikofer AG erstattet nach erfolgter Prüfung dem Lieferanten Meldung, falls die Waren beschädigt sind oder Transportschäden aufgrund ungenügender Verpackung aufweisen.
- b) Gefährliche Stoffe sind nach dem gültigen Gesetz zu verpacken und zu kennzeichnen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein. Die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk „kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben.
- c) Vorrichtungen für den sicheren Abład und die Instruktion der Mitarbeiter von Büttikofer AG bezüglich der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Gefahrenstoffen müssen vom Lieferanten sichergestellt werden.
- d) Fracht und Verpackung, Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, einschliesslich aller Nebenspesen am Bestimmungsort DAP (gemäss aktuellen Incoterms der ICC) zu erfolgen.
- e) Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen technischen Angaben, dem Anlieferort sowie der Nummer der Bestellung beizulegen.

13. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach erfolgter Lieferung in 2-facher Ausfertigung. Die Rechnung hat zwingend die Bestellnummer der Büttikofer AG und die Bankverbindung des Lieferanten zu enthalten.

14. Zahlung

Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

15. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm und seinen Unterlieferanten gelieferten Produkte die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, frei von Fabrikations- und Mate-

rialfehlern sowie rechtlichen Mängeln und zum vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt tauglich sind.

- b) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Gutes keine Rechte Dritter verletzt werden (z.B. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Rechte an Computersoftware) und verpflichtet sich, Büttikofer AG von allfälligen Ansprüchen Dritter weltweit vollumfänglich frei zu stellen und schadlos zu halten.
- c) Sollte die gelieferte Ware mangelhaft sein, so kann Büttikofer AG während der Gewährleistungszeit von 36 Monaten ab Lieferung kostenlose Ersatzlieferung und kostenlose Behebung des Mangels durch den Lieferanten verlangen. Erfolgt die Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann Büttikofer AG Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Wandlung). Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Falle vorbehalten.
- d) Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen beschädigt oder andere direkte oder Folgeschäden verursacht und wird aus diesem Grunde Büttikofer AG in Anspruch genommen, steht Büttikofer AG ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien aufgrund von durch Büttikofer AG getätigten Bestellungen unterliegen dem schweizerischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht über das anwendbare Recht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- b) Ausschliesslicher Gerichtsstand für beiden Parteien ist der Sitz der Büttikofer AG.

17. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Vereinbarung / Bestellung bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ganze oder teilweise unwirksame oder einzelne Punkte ungeregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unregelten Aspektes gilt eine Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- c) Die Parteien behandeln alle Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu wahren.
- d) Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Büttikofer AG weder verrechnet, abgetreten noch verpfändet werden.

Büttikofer AG

Zetzwilerstrasse 763
CH-5728 Gontenschwil

Telefon +41 (0)62 767 00 00
Fax +41 (0)62 767 00 01
www.foampartner.com